



VEREINSSATZUNG

§ 1: Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Montessori Arbeitskreis Koblenz e.V.“ und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Registernummer VR 2416 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung einer nach der pädagogischen Arbeit der Maria Montessori ausgerichteten Erziehung.

Die Aufgaben des Vereins bestehen insbesondere darin:

- a) Die päd. Arbeit M. Montessoris in der Verwirklichung der Erziehung zu pflegen, zu entwickeln und weiter zu verbreiten.
- b) Die Einrichtung von Montessori Kinderhäusern, Schulen und sonstigen Stätten der Montessori Erziehung anzuregen und zu fördern.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Erziehung sowie die Volks- und Berufsbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.



§ 3: Mitgliedschaft und Austritt

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet werden soll. Die Beitrittserklärung muss vom Vorstand bestätigt werden. Über die Bestätigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Wird der Beitritt nicht bestätigt, gilt er als nicht vollzogen.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Über die Ausschließung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sie kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder die festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet hat. Vorher ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach postalischem Zugang des Beschlusses mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 8 Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 4: Haftung

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.



§ 5: Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jährlich im Voraus zu entrichten sind, zahlbar spätestens bis 31.01.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist der gesonderten Beitragssatzung zu entnehmen.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, einem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.

Der Schatzmeister ist in erster Linie für die Jahresabrechnung zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Der Verein wird von 2 Mitgliedern seines geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal 3 Jahren gewählt. Er amtiert solange, bis eine Neuwahl erfolgt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und



Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Ggf. wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung dann ein neues Vereinsmitglied für den Rest der Amtsperiode.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäfts wert von über 2.500,00 € und zu solchen, die den Verein länger als ein Jahr verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, wobei in der Regel aber zumindest drei Sitzungen jährlich stattfinden sollten. Er beschließt in Sitzungen. Diese werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Eine Tagesordnung muss nicht bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste. oder der zweite Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten.

Eilentscheidungen können auch telefonisch oder durch E-Mail erfolgen und werden durch den ersten Vorsitzenden entsprechend dokumentiert.

§ 8: Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden, den Ehrenvorsitz verleihen.

Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen des Arbeitskreises mit Stimmrecht teilzunehmen.



§ 9: Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Sie ist im Besonderen zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
- f) die Bestätigung der Kassenprüfer
- g) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese gegen die entsprechende Entscheidung des Vorstandes Widerspruch eingelegt haben.
- h) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Als Kassenprüfer werden vom Vorstand zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.



§ 10: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



§ 11: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das restliche Vermögen fällt an die Stadt Koblenz. Es ist zur Finanzierung von Montessori-Diplom Kursen oder zur Unterstützung von Montessori Einrichtungen zu verwenden.

Stand: 24. Mai 2013